

§ 9 Jugendschutzgesetz

Hinweise zur Abgabe von Alkohol

Der § 9 Jugendschutzgesetz ist als Ergänzung zum Niedersächsischen Gaststättengesetz (NGastG) zu verstehen. § 9 Satz 2 NGastG verbietet die Abgabe von Alkohol an erkennbar betrunkene Personen. Nach § 7 NGastG ist mindestens ein nichtalkoholisches Getränk sowohl im absoluten Preis, wie auch im Preis/Liter, günstiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk.

Wein, Bier und Sekt darf an Jugendliche ab 16 Jahren abgegeben werden. Andere („harte“) alkoholhaltige Getränke oder Speisen dürfen nur an Personen über 18 Jahren abgegeben werden. Hierzu gehören auch z.B. Weinbrandbohnen, ein Eisbecher mit Likör oder Mixgetränke wie Cola-Rum. Der tatsächliche Alkoholgehalt ist dabei nicht von Bedeutung.

Als Ausnahme dürfen lediglich Personensorgeberechtigte (i.d.R. die Eltern) ihrem mindestens 14jährigen Kind den Genuss ausschließlich von Wein, Bier oder Sekt in der Öffentlichkeit gestatten.

Ein Gesetzesverstoß liegt bereits bei der nicht altersentsprechenden Aushändigung des Alkohols vor, auch ohne dass ein Verzehr stattgefunden hat. Sollte es durch den Verzehr bei dem Minderjährigen zu einer Alkoholvergiftung kommen, ist nach § 229 StGB der Straftatbestand der fahrlässigen Körperverletzung erfüllt.

Weitere Infos unter Tel. 05021 967-758
Fachdienst Jugendarbeit & Sport, Peter Karaskiewicz

Landkreis
Nienburg/Weser

